Satzung

TRANSIT Lohnsteuerhilfeverein e.V.

§ 1 Vorstandsvorsitz: Dr. Ralf Mauer Clemensstr. 5, 45739 Oer-Erkenschwick

(1) Der Verein führt den Namen „TRANSIT Lohnsteuerhilfeverein e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Oer-Erkenschwick und damit im Bezirk der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen. Die Geschäftsleitung befindet sich in demselben Oberfinanzbezirk

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung für die Mitglieder.

Vor allem:

- die Mithilfe und Beratung bei der Erstellung von Einkommensteuererklärungen,

- die Vertretung der Mitglieder in außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Außerdem setzt sich der Verein das Ziel, die Steuergesetzgebung im Interesse der Mitglieder zu beeinflussen, dabei ist der Verein parteipolitisch und weltanschaulich neutral und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

(3) Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § Nr.11 StBerG wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstell angehören. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, sind zur Einhaltung der in der Satzung bezeichneten Pflichten anzuhalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt; er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der

Beratungsstelle tätigen Personen aus. In dem Oberfinanzbezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, muss mindestens eine Beratungsstelle unterhalten werden. Die Unterhaltung von Beratungsstellen in auswärtigen Oberfinanzbezirken ist zulässig. Zu Beratungsstellenleitern können nur solche Personen bestellt werden, welche die Voraussetzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, die zurzeit in § 23 StBerG geregelt sind, erfüllen.

(4) Die Hilfeleistung ist sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf unzulässige Werbung durchzuführen. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung im Rahmen der gesetzlichen Beratungsbefugnis ist verboten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden, die ihren Wohnsitz im Tätigkeitsbereich des Vereins hat oder sich vorübergehend darin aufhält oder zur Abgabe von Steuererklärungen in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt oder verpflichtet ist. Personen, die ihr Einkommen aus selbständiger Arbeit beziehen, können nur Mitglied werden, wenn ihre Mitgliedschaft dazu beiträgt den Vereinszweck zu fördern.

(2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratungsleistungen in Steuerangelegenheiten nach § 4 Nr. 11 StBerG für alle Steuerangelegenheiten, die sich auf das Beitrittsjahr sowie folgende Jahre und das Kalenderjahr vor dem Jahr des Beitritts beziehen.

(4) Die Mitglieder erklären sich mit Vereinsbeitritt damit einverstanden, dass Mitteilungen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, auch – wenn technisch möglich - papierlos per E-Mail versendet werden können.

(5) Schadensersatzansprüche auch im Rahmen einer Klage vor einem ordentlichen Gericht können von Mitgliedern gegenüber dem Verein erst dann geltend gemacht werden, wenn dieser den Sachverhalt in einer schriftlichen Stellungnahme zur Einsicht erhält und innerhalb einer Frist von 2 Monaten nicht reagiert beziehungsweise die Schadensregulierung ablehnt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch den Tod des Mitglieds.

(2) Beim Austritt aus dem Verein ist die Schriftform einzuhalten und nur zum Ende des Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss an den Vorstand gerichtet werden und spätestens am 15. Oktober eingegangen sein.

(3) Die Mitglieder können neben der in (2) genannten ordentlichen Kündigung auch

dann austreten, wenn die Beitragserhöhung innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 10 % beträgt.

(4) Das Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und nach Mahnung diesen Betrag nicht innerhalb eines Monats begleicht. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Anspruch auf Zahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt erhalten.

(5) Das Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsinteressen verletzt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Mitglieder sind zur Zahlung eines nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen daneben eine einmalige Aufnahmegebühr. Der Verein behält sich vor, bestimmte Personengruppen oder in anderen Ausnahmefällen diese von der Aufnahmegebühr zu befreien. Verheiratete Mitglieder, die das Wahlrecht der Zusammenveranlagung haben, zahlen einen gemeinsamen Beitrag, für den sie gesamtschuldnerisch haften. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden in einer Beitragsordnung geregelt, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Änderungen in der Beitragsordnung sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die geänderte oder neu gefasste Beitragsordnung ist den Mitgliedern drei Monate vor dem Zeitpunkt bekannt zu geben, von dem an sie gelten soll.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird regelmäßig mit Ablauf des 1. Januars eines Kalenderjahres fällig. Bei Neumitgliedern sofort. Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn alle fälligen Beiträge nachweisbar gezahlt sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrages notwenigen Angaben zu machen. Ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.05. des jeweiligen Kalenderjahres nicht bezahlt, ist das Mitglied auch ohne expliziter Mahnung im Zahlungsverzug.

(3) Neben diesem Beitrag wird kein besonderes Entgelt erhoben. Der Beitrag ist auch dann fällig, wenn die Leistung nicht in Anspruch genommen wird.

(4) Die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehenden Kosten, Gebühren und Aufwendungen für das außergerichtliche und gerichtliche Mahnverfahren sind vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder, Mitgliederakten und Verjährung

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken. Insbesondere haben sie ihre steuerlichen Unterlagen vorzubereiten, sich rechtzeitig um einen Beratungstermin zu bemühen und erforderliche Rückfragen zügig zu erledigen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen des Wohnsitzes dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

(3) Handakten eines Mitgliedes über die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG werden nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitglieds auf die Dauer von zehn Jahren am Sitz des Vereins aufbewahrt. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Handakten eines Mitglieds erlischt jedoch schon vor Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren, wenn der Verein das Mitglied aufgefordert hat, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt dieser, nachgekommen ist. Solange der Verein zur Rückgabe der Handakte nicht verpflichtet ist, kann ein Mitglied Abschriften von Teilen der Handakte nur gegen Erstattung der Auslagen verlangen.

(4) Der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszwecks berechtigt, die Daten seiner Mitglieder elektronisch zu speichern.

(5) Ansprüche von Mitgliedern auf Schadensersatz aus der vom Verein in Steuersachen geleisteten Hilfen verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch entsteht mit der Bestandskraft des jeweiligen Steuerbescheides.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und

- die Mitgliederversammlung (Vertreter).

§ 8 Vorstand

(1) Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden gem. § 27 Abs. 3 BGB die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB (Pflichten des Auftrags) entsprechende Anwendungen (gem. § 14 Abs.1 Nr.6 StBerG). Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht gemäß § 26 (1) Bürgerliches Gesetzbuch aus dem Vorsitzenden. Dieser wird von der Mitgliederversammlung für eine Zeit von fünf Kalenderjahren in geheimer Wahl gewählt, wobei das Kalenderjahr, in dem der Vorstand gewählt wurde nicht gerechnet wird. Als Vorsitzender gewählt ist der Bewerber, der mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird das im ersten Wahlgang nicht erreicht, genügt im zweiten Wahlgang eine einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Bestellung des Vorstands kann nur aus wichtigem Grunde durch die Vertreter der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Wichtige Gründe sind grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(4) Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Regelung durch einen separaten Vertrag – Abstimmung mit den Gründungsmitgliedern) seiner Tätigkeit und auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihm in Wahrnehmung der

satzungsmäßigen Aufgaben entstanden sind. Der Vorstand kann die ihm zustehende Vergütung dem Verein stunden oder gänzlich darauf verzichten.

(5) Scheidet der Vorstand aus, so hat die Mitgliederversammlung unverzüglich zu tagen und einen neuen Vorstand zu wählen.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 (2) Bürgerliches Gesetzbuch) vertreten durch den Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, der nächsten Mitgliederversammlung über von ihm mit Dritten bezüglich der Geschäftsführung oder der dauernden Beratung des Vereins geschlossene Verträge zu berichten.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Berichts über die Geschäftsprüfung den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern schriftlich – soweit zulässig auf elektronischem Weg – bekannt zu geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliedervertreterversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertreter der Mitgliederversammlung nehmen die Rechte der Mitglieder wahr. Zu Vertretern der Mitglieder können nur zahlende Mitglieder vorgeschlagen und gewählt werden

(2) Scheidet ein Vertreter der Mitgliederversammlung aus dem Verein aus, so endet auch seine Stellung als Mitgliedervertreter.

(3) Mindestens einmal jährlich und bis Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsberichtes, findet eine Versammlung der Mitgliedervertreter statt, gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die Versammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die Mitgliedervertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfe der Mitgliedervertreter anwesend ist.

(4 a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied übernommen.

(4 b) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, ist dieser nicht anwesend, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgabe des Protokollführers.

(4 c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4 d) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann

Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(4 e) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten satt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(4 f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnenist. Es soll folgende Feststellung enthalten.

Ort &

Zeit der Versammlung

Versammlungsleiter und Protokollführer

erschienene Mitglieder

Tagesordnung & Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung

Sind niederzuschreiben. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(5) Die Mitgliedervertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und für den Beschluss zur Verwendung des Liquidationsüberschusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:.

> Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

> Genehmigung der Beitragsordnung

> Genehmigung des Haushaltsplanes

> Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

> Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung

> Entlastung des Vorstandes

> Änderung der Beitragsordnung

> Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit

Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen schließt

> Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

(7) Auf Verlangen von mindestens 20% aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

§ 11 Bekanntmachungen des Vereins

(1) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder oder, soweit zulässig, durch Auslage in der Beratungsstelle, bzw. durch Übermittlung mit elektronischen Medien.

(2) Für Bekanntmachungen an Ehegatten/Lebenspartner genügt bei schriftlicher Mitteilung die Versendung nur einer Ausfertigung an die gemeinsame Wohnanschrift der Mitglieder.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nichterschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden

(2) Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung und aus der Mitgliedschaft ergebenden Streitigkeiten einschließlich des Mahnverfahrens nach den Vorschriften der §§ 688 ff. Zivilprozessordnung für rückständige Mitgliedsbeiträge sowie für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Mitglieder wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Falsch- oder Schlechtberatung ist Oer-Erkenschwick.

(3) Ist ein Teil dieser Satzung unwirksam, so bleibt die übrige Satzung dennoch gültig. Für die unwirksamen Bestimmungen sind sinngemäß wirksame zu beschließen.

(4) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Kosten trägt der Verein.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung

(Mitgliederversammlung)

vom 06. Juni 2014 erreicht (verabschiedet).

Oer-Erkenschwick, 06. Juni 2014

Änderung der Satzung wurde am 23.01.2015 in Kursiv (Schriftbild) einstimmig geändert.

§13 Verpflichtung gegenüber der Aufsichtsbehörde

Der Vorstand hat die sich auf dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen für den Verein gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen.

Dabei handelt es sich insbesondere um Folgendes:

(1) Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnung und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.

(2) Zu Geschäftsprüfern können nur die im §22 Abs. 2 StBerG genannten Personen und Vereinigungen bestell werden.

(3) Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter oder Angehörige der Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein. Das gilt auch für Personen, die den Verein organisatorisch oder wirtschaftlich beraten oder unterstützen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder diese alles im Prüfungszeitraum getan haben oder die bei der Führung der Bücher oder Aufstellung der zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt haben.

(4) Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichtes - spätestens jedoch 9 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres – eine Abschrift hiervon der zuständigen Oberfinanzdirektion zuzuleiten und innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen des Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

(5) Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung anzuzeigen. Die Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubige Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist die Aufsichtsbehörde spätestens 2 Wochen vorher zu unterrichten.

(6) Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung der Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine erforderlichen Angaben i.S. der §§ 7 DVLStHV und 23 Abs.4 u. 5 StBerG innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

§ 14 Beratung der Mitglieder

(1) Die Beratung der Mitglieder wird nur in Beratungsstellen i.S. des § 23 StBerG ausgeübt.

(2) Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, sind zur Einhaltung der in der Satzung bezeichneten Pflichten anzuhalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt; er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.

§ 15 Haftpflichtversicherung

Für die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ergebenen Haftpflichtgefahren (z.B. Beratungsfehler, Verlust von Bearbeitungsunterlagen) schließt der Verein eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Zuständige Stelle i.S. des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Oberfinanzdirektion.

§ 16 Auflösung des Vereins, Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.

(2) Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG gemäß § 24 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gemäß § 26 Abs. 4StBerG zu beschließen.

(3) Bei einer Auflösung des Vereins verfällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten ist in der Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.

§ 17 Sonstiges

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort ist in jedem Fall Recklinghausen.

§ 18 Schlussabstimmung

Sollten Teile der Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.